

Allgemeine Bedingungen (AB)

CombiRisk Business

Ausgabe 03.2019

G Technik-Versicherung

Inhaltsverzeichnis

G1 Gegenstand der Versicherung

- G1.1 Versicherte Sachen und Kosten
- G1.2 Zusätzlich versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung
- G1.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten
- G1.4 Versicherungssummen
- G1.5 Grundlagen der Prämienberechnung

G2 Versicherungsumfang

- G2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
- G2.2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden
- G2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- G2.4 Versicherungsort

G3 Versicherungsfall

- G3.1 Berechnung der Versicherungsleistung
- G3.2 Selbstbehalt
- G3.3 Obliegenheiten im Schadenfall
- G3.4 Sachverständigenverfahren
- G3.5 Zahlung der Entschädigung
- G3.6 Ersatzansprüche gegenüber Dritten
- G3.7 Sicherheitsvorschriften

G4 Versicherungsdauer

- G4.1 Handänderung einzelner versicherter Sachen

G5 Begriffserklärungen

G1 Gegenstand der Versicherung

G1.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police, eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten, zur Betriebsfahrrabe gehörenden, Maschinen- und Gerätegruppen gemäss Art. G1.1.1 - G1.1.4 der Allgemeinen Bedingungen, G Technik-Versicherung (nachfolgend AB genannt).

G1.1.1 Bürotechnik am Versicherungsort

Versichert sind Anlagen und Geräte

- a) der Informationstechnik wie
 - Computersysteme (jedoch ohne Notebooks, Tablets, Smartphones) Server und deren Komponenten (fest eingebaute Datenträger, Grafikkarten u.ä.) sowie deren Zubehör (Kabel, Ladegeräte, Tastaturen, auswechselbare und externe Speichermedien u.ä.);
 - aktive Netzwerkkomponenten (Router, Switches, Bridges, Firewalls u.ä.);
 - Peripheriegeräte wie Bildschirme, Drucker, Kopier- und Multifunktionsgeräte, Beamer, Fernseh-/Videogeräte, Scanner, spezielle Grafik-Tablets u.ä.;
 - Bürotechnik wie Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
 - der Kommunikations- und Zugangstechnik, die an das Netzwerksystem (über Kabel oder Wireless) gebunden sind wie Kassensysteme (ohne Geldinhalt), Kreditkartenerfassungsgeräte, Zeiterfassungsanlagen, Alarmanlagen, Zutrittskontrollsysteme, Billetleser und -drucker, Telefonanlagen, Festnetztelefonie, Fernsprechanlagen, Funkanlagen, Gegensprech- und Wechselsprechanlagen;

Mitversichert sind damit gekaufte Firmware bzw. Betriebssysteme.

b) der Infrastruktur

Als solche gelten ausschliesslich der versicherten IT dienende Einrichtungen wie Klimageräte, Dauerstrom- und Notstrom-Versorgungsanlagen, Überspannungsschutz, Überwachungsanlagen, Feuermelde- und Löschanlagen, Raumschutzanlagen, Zutrittskontrollanlagen u.ä.;

c) sowie deren Verkabelungen;

Als solche gelten ausschliesslich der IT dienende Verkabelung (passive Netzwerkkomponenten) für die Datenübertragung und Energiezuführung (ohne öffentliches Netz).

Nicht versichert sind:

- d) elektronische Steuerungen, die integrierter Bestandteil einer Maschine sind wie NC-, CNC-, DNC-, SPS-, Mikroprozessor-Steuerungen, Prozessrechner u.ä.;
- e) 3D-Drucker;
- f) Steuersysteme wie Leitsysteme, die für Produktion, Materialbewegung und Manipulation (Hochregallager, Roboter), Verarbeitung u.ä. eingesetzt werden;
- g) Daten und Anwendungssoftware und deren Installation, Lizenzen, Softwareschutzmodule (Dongles);
- h) Anlagen und Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh-/Videogeräte einschliesslich aller dazugehörenden Peripheriegeräte, Hi-Fi-Anlagen, Spielkonsolen, Hobby- und Freizeitgeräte, Navigationsgeräte;
- i) mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik gemäss Art. G1.1.2 der AB.

G1.1.2 Mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik

Versichert sind mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik auf der ganzen Welt.

Als mobil gelten Sachen, die sich ohne weiteres und ohne Demontage verschieben lassen.

Als tragbar gelten Sachen, die ohne grössere Probleme und Kraftanstrengung von einer Person getragen werden können.

Als tragbare und mobile Apparate und Arbeitsgeräte gelten

- a) Bürotechnik wie
 - Notebooks, Tablets, Smartphones;
 - Film- und Fotokameras.
- b) Mess- und Laborgeräte wie
 - Niveliergeräte, Theodolite, Baulaser;
 - Batterieladegeräte, Diagnose- und Abgastestgeräte;
 - medizinisch-therapeutische Geräte wie Endoskope, Laborgeräte;
 - Handfunkgeräte.
- c) Arbeitsmaschinen wie
 - Handbohr-, Handschneid-, Handschleif-, Handfräs- und Handtrennmaschinen;
 - Stromaggregate, Stampfer, Rüttler, Kreissägen;
 - Kanalroboter, Kanalfernseher.
- d) auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte
 Versichert sind dem Versicherungsnehmer gehörende oder von ihm gemietete, gepachtete oder geleaste auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, die auf den versicherten Sachen zum Einsatz gelangen.
 Mitversichert sind damit gekaufte Firmware bzw. Betriebssysteme.
 Nicht versichert sind:
 - e) Daten und Anwendungssoftware und deren Installation, Lizenzen, Softwareschutzmodule (Dongles);
 - f) Anlagen und Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh-/Videogeräte einschliesslich aller dazugehörenden Peripheriegeräte, Hi-Fi-Anlagen, Spielkonsolen, Hobby- und Freizeitgeräte, Navigationsgeräte;
 - g) Bürotechnik am Versicherungsort gemäss Art. G1.1.1 der AB;
 - h) Mobile Krane und Anlagen sowie fahrbare Arbeitsmaschinen gemäss Art. G1.1.4 der AB.

G1.1.3 Stationäre Maschinen und Anlagen am Versicherungsort

Versichert sind betriebsfertig aufgestellte Maschinen, Anlagen, Apparate und Geräte am Versicherungsort. Als betriebsfertig gelten sie, wenn sie nach beendigter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendigtem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit sind.

- a) Unbewegliche Maschinen und Anlagen am Versicherungsort
Als solche gelten Sachen, die sich üblicherweise nicht ohne weiteres verschieben lassen. Sie müssen für einen Standortwechsel aller Regel nach demontiert oder ausgebaut werden.
- Fabrikations- und Produktionsmaschinen und -anlagen;
 - Lageranlagen;
 - medizinische und therapeutische Apparate und Geräte;
 - Automaten, Geld-, Waren-, Ticket-, Spiel- und Musikautomaten (ohne Waren und Geld);
 - übrige, dem versicherten Betrieb dienende, unbewegliche Maschinen und Anlagen.
- b) Bewegliche Maschinen und Geräte am Versicherungsort
Als solche gelten Sachen, die sich ohne weiteres verschieben lassen und für einen Standortwechsel weder demontiert noch ausgebaut werden müssen wie
- Registrierkassen;
 - Medizinische und therapeutische Apparate und Geräte (mobile Röntgenapparate, Ultraschallgeräte u.ä.);
 - Mess-, Prüf- und Laborgeräte.
- c) auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte
Versichert sind dem Versicherungsnehmer gehörende oder von ihm gemietete, gepachtete oder geleaste auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, die auf den versicherten Sachen zum Einsatz gelangen.
- Mitversichert sind damit gekaufte Firmware bzw. Betriebssysteme.
Nicht versichert sind:
- d) Bürotechnik am Versicherungsort gemäss Art. G1.1.1 der AB;
- e) mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik gemäss Art. G1.1.2 der AB;
- f) Maschinen, Anlagen, Apparate und Geräte, die dem Gebäude oder dem Gebäudeunterhalt dienen wie
- Heizungs-, Lüftungs- oder Klimaanlage, Personenaufzüge;
 - Reinigungs- und Umgebungspflegemaschinen und -geräte.

G1.1.4 Mobile Krane und Anlagen sowie fahrbare Arbeitsmaschinen

Versichert sind:

- a) mobile Krane (ohne Pneu- und Raupenkrane)
- b) mobile Anlagen und Maschinen, z.B. auf Baustellen wie
- Betonmischer, Förderanlagen;
 - Bretterreinigungsmaschinen u.ä.;
- c) fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger mit und ohne eigenem Antrieb, die sich auf eigenen Rädern oder Raupen oder zum Objekt gehörenden montierbaren Fahrwerken bewegen.
- d) auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte.
Versichert sind dem Versicherungsnehmer gehörende oder von ihm gemietete, gepachtete oder geleaste auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, die auf den versicherten Sachen zum Einsatz gelangen.

Nicht versichert sind:

- e) Fahrzeuge für den Personentransport wie Personenwagen, Busse, Reiseautos sowie Last- und Lieferwagen;
- f) Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder und fahrradähnliche Fahrzeuge;
- g) Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge;
- h) mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik gemäss Art. G1.1.2 der AB;
- i) stationäre Maschinen und Anlagen am Versicherungsort gemäss Art. G1.1.3 der AB;
- j) Maschinen, Anlagen, Apparate und Geräte, die dem Gebäude oder dem Gebäudeunterhalt dienen wie Reinigungs- und Umgebungspflegemaschinen und -geräte.

G1.1.5 Aufräumungs- und Bergungskosten

Versichert sind zudem als Folge eines gedeckten Schadens aufzuwendende Aufräumungs-, Bergungs-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten bis 10% der Versicherungssumme für die versicherte Sache, der betroffenen Maschinen- und Gerätegruppen gemäss Art. G1.4. der AB.

G1.2 Zusätzlich versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

G1.2.1 Sachen

- a) Datenträger und Wiederherstellungskosten von Daten;
- b) Softwareversicherung für Datenträger und Wiederherstellungskosten von Daten.

G1.2.2 Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes als Folge eines gedeckten Schadens.

G1.2.3 Betriebsunterbrechungsschäden bei standortgebundenen Maschinen und Anlagen gemäss Art. G1.1.3 der AB als Folge eines gedeckten Schadens.

G1.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

G1.3.1 Nicht versichert sind:

- a) Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren, Kälte- und Wärmeträgermedien sowie Verbrauchsmaterialien;
- b) Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

G1.3.2 Nicht versichert sind zudem Schäden an Verschleissteilen

- a) in Druckereien und Papierfabriken wie
Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Gummi- und Kunststoffbänder, Siebe u.ä.;
- b) bei Baumaschinen und -geräten wie
Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer, Raupenkettens, Rollen und Gummibereifungen u.ä.;
- c) bei Transport- und Fördereinrichtungen wie
Transportbänder und Riemen u.ä.;
- d) in Verbrennungsöfen wie
Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen u.ä.;
- e) von Steinbrechern, Mühlen und Shreddern wie
Brechtbacken, Schlagplatten, Schlaghämmer, Mahlkugeln und -stäben u.ä.;

sofern diese nicht als Folge eines gedeckten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen entstanden sind.

G1.3.3 Nicht versichert sind:

- a) Tunnelbaumaschinen, Tunnelbohrmaschinen (TBM);
- b) Autokrane;
- c) Prototypen, gemäss Art. G5.11 der AB;
- d) Drohnen.

G1.4 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen für die einzelnen Maschinen- und Gerätegruppen gemäss Art. G1.1.1 - G1.1.4 der AB sowie der Zusatzversicherungen gemäss Art. G1.2 der AB werden frei wählbar auf Erstes Risiko festgelegt. Diese bilden jeweils die Grenze der Ersatzleistung im Schadenfall.

Die Versicherungssummen mindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Der Versicherungsnehmer hat jedoch eine anteilmässige Nachprämie zu entrichten.

G1.5 Grundlage der Prämienberechnung

G1.5.1 Die Versicherungssumme der Fahrhabeversicherung hat dem Neuwert sämtlicher Waren und Einrichtungen des versicherten Betriebes zu entsprechen. Sie dient als Basis für die Prämienberechnung der einzelnen Maschinen- und Gerätegruppen gemäss Art. G1.1.1 - G1.1.4 der AB.

G1.5.2 Die Versicherungssumme für Waren und Einrichtungen wird jährlich, bei Fälligkeit der Prämie, der Preisentwicklung angepasst und die Prämie unter Zugrundelegung der veränderten Versicherungssumme neu berechnet. Massgebend für die Summenanpassung ist der jeweils per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer vom Bundesamt für Privatversicherungen genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.

G2 Versicherungsumfang

G2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen) infolge:

G2.1.1 gewaltsamer äusserer Einwirkungen;

G2.1.2 innerer Unruhen;

G2.1.3 Wasser- und Feuchtigkeitsschäden, die im Rahmen einer Fahrhabe-Wasserversicherung nicht versichert werden können.

G2.2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Schäden (Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste) versichert als Folge von:

- G2.2.1 inneren Betriebsschäden;
- G2.2.2 einfachem Diebstahl und Veruntreuung. Bei Verlusten durch Diebstahl und Veruntreuung ist die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

G2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- G2.3.1 Feuer- und Elementarereignisse
- G2.3.2 Verluste durch Einbruchdiebstahl und Beraubung;
- G2.3.3 Schäden als direkte Folge von:
 - a) dauernden voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder
 - b) übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges gemäss Art. G2 der AB versichert;

- G2.3.4 Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren (z.B. durch Computerviren);
- G2.3.5 Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer oder die Wartungsfirma als solche gesetzlich oder vertraglich haften;
- G2.3.6 Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- G2.3.7 Schäden durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500'000m³;
- G2.3.8 allfällige Minderwerte, die durch die Wiederherstellung entstehen.
- G2.3.9 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

G2.4 Versicherungsort

Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte.

- G2.4.1 Standortversicherung
Sachen gemäss Art. G1.1.1 und G1.1.3 der AB sind an den in der Police bezeichneten Standorten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert.
- G2.4.2 Zirkulationsversicherung
 - a) Sachen gemäss Art. G1.1.2 und G1.1.4 der AB sind in Zirkulation innerhalb der ganzen Welt versichert.
Bei den zirkulierend versicherten Sachen sind Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen) während
 - der Auf- und Ablademanipulationen und dem Transport;
 - der De- und Remontage und dem anschliessenden Probebetrieb mitversichert.
 - b) Der Versicherungsschutz entfällt:
 - soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus diesem Vertrag entgegenstehen.
In diesen Fällen erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nachdem die Sanktionen ausgesprochen wurde;
 - in Ländern, in denen die Versicherungen lokal, d.h. von Gesetzes wegen zwingend bei einem lokalen Versicherer abgeschlossen werden müssen.

G3 Versicherungsfall

G3.1 Berechnung der Versicherungsleistung

G3.1.1 Die Gesellschaft ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- a) bei einem Teilschaden die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten;
- b) bei einem Totalschaden den Zeitwert der betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern
 - der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt;
 - die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann;
 - eine abhanden gekommene Sache nach einem versicherten Verlust nicht innert 4 Wochen wieder gefunden wird.

Als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss Art. G5.14 der AB der betroffenen Sache abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht. Die maximale Amortisation beträgt 80%;

- c) zudem die über den Zeitwert hinausgehenden Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung (Zeitwertzusatz) und zwar bis 20% des Neuwertes der vom Schadenfall betroffenen Sachen, im Maximum den Neuwert;
- d) zudem die übrigen Kosten gemäss Art. G1.1 der AB.

Die pro Maschinen- und Gerätegruppe gemäss Art. G1.4 der AB vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko bildet die obere Grenze der Ersatzleistung im Schadenfall.

G3.1.2 Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- a) ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert von mehr als 20 % infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer.

Der Mehrwertabzug (Amortisation) beträgt ab dem Datum der Inbetriebnahme bei Schäden an:

- Wicklungen 5% pro Jahr; - von im Baugewerbe/in der Steinindustrie eingesetzten Sachen 10 % pro Jahr - jedoch insgesamt höchstens 80 %;
- Drahtseilen von Kranen 331/3% pro Jahr;
- Leuchtstoffröhren und Hochspannungstransformatoren 5% pro Jahr, jedoch insgesamt höchstens 80%;
- Röntgenröhren 2% pro Monat;
- EDV-Anlagen, Peripheriegeräte und Verkabelungen 1% pro Monat.

Bei Schäden innerhalb der ersten 2 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme wird auf den Abzug eines Mehrwertes verzichtet. Davon ausgenommen sind jedoch Abschreibungen an:

- Drahtseilen von Kranen;
- Röntgenröhren;
- Bürotechnik gemäss Art. G1.1.1, lit. a) 1.-3. Einzug und Art. G1.1.2, lit. a) der AB.

- b) der Wert allfälliger Überreste.

G3.1.3 Naturalersatz

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Entschädigung in Form von Naturalersatz zu erbringen.

G3.2 Selbstbehalt

G3.2.1 Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen.

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt - Art. G3.2.2 der AB vorbehalten - nur einmal geltend gemacht.

G3.2.2 Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache gemäss Art. G5.9.2 der AB sind getrennt und mit einem eigenen Selbstbehalt abzurechnen. Dieser entspricht dem in der Police für die versicherte Sache vereinbarten Betrag. Er beträgt mindestens CHF 1'000.00.

G3.3 Obliegenheiten im Schadenfall

- G3.3.1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:
- die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
 - seinen Entschädigungsanspruch unter Angaben von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten;
 - für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
 - die vom Schadenfall betroffenen Teile der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.

G3.3.2 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

G3.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

G3.4 Sachverständigenverfahren

G3.4.1 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

G3.4.2 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert vor dem Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

G3.4.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

G3.5 Zahlung der Entschädigung

G3.5.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag erlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist.

G3.5.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

G3.5.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

G3.5.4 Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem mittleren Liborsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

G3.6 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Gesellschaft über, soweit diese Entschädigungen geleistet hat.

G3.7 Sicherheitsvorschriften

G3.7.1 Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

G3.7.2 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

G3.7.3 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Art. G3.7.1 und G3.7.2 der AB, der Gesetzgebung, des Herstellers, Verkäufers oder der Gesellschaft, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabge-

setzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

G4 Versicherungsdauer

G4.1 Handänderung einzelner versicherter Sachen

Wechseln einzelne versicherte Sachen die Hand, endet der Versicherungsschutz für diese Sachen mit dem Datum der Handänderung.

G5 Begriffserklärungen

G5.1 Aufräumungs- und Bergungskosten

Als solche Kosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden. Ausgeschlossen bleiben Kosten für die Sondermüllentsorgung gemäss Störfallverordnung.

G5.2 Äussere Einwirkung

Als solche gelten unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen), die auf eine gewaltsam von aussen einwirkende Gefahr zurückzuführen sind.

Als solche gelten Kollisionen, Anprallen, Um- oder Abstürzen u.ä.

Nicht als äussere Einwirkungen gelten z.B. Schäden im Inneren der versicherten Sachen, die verursacht werden durch

- Material-, Konstruktions-, Fabrikations- und Montagefehler;
- Überlastung, Überdrehung;
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion;
- mangelnde oder fehlende Schmierung und Kühlung;
- Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- Fremdkörper und lose Teile der versicherten Sache selbst im Inneren der versicherten Sache;
- rutschende Ladung.

G5.3 Beraubung

Als solcher gilt Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

G5.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

G5.5 Einbruchdiebstahl

Als solcher gilt Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruch gleichgestellt ist Diebstahl:

- durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;
- durch gewaltsames Eindringen in geschlossene Bau- und Wohnbaracken, abgeschlossene Fahrzeuge sowie unvollendete, abgeschlossene Bauten.

G5.6 Einfacher Diebstahl

Als solcher gilt jeder Diebstahl, der nicht als Einbruchdiebstahl gemäss Art. G5.5 der AB, als Beraubung gemäss Art. G5.3 der AB oder als Veruntreuung gemäss Art. G5.13 der AB gilt.

G5.7 Elementarereignisse

Als solche gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

G5.8 Feuerereignisse

Als solche gelten:

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

G5.9 Innere Betriebsschäden

Als solche gelten:

G5.9.1 unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) im Innern der versicherten Sachen, die verursacht werden durch

- a) Material-, Konstruktions-, Fabrikations- und Montagefehler;
- b) Überlastung, Überdrehung;
- c) Kurzschluss, Überspannung, Induktion;
- d) mangelnde oder fehlende Schmierung und Kühlung;
- e) Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- f) Fremdkörper und lose Teile der versicherten Sache selbst im Inneren der versicherten Sache;

G5.9.2 unbrauchbar gewordene elektronische Bauteile.

Elektronische Bauteile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann oder für den Nachweis mehr als 50% des Neuwertes des unbrauchbar gewordenen Bauteils aufgewendet werden müsste.

G5.10 Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

G5.11 Prototypen

Als Prototypen gelten Maschinen und Maschinenteile, die im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik ausreichend erprobt waren.

G5.12 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen gemäss Art. G5.10 der AB.

G5.13 Veruntreuung

Als Veruntreuung gilt, wenn eine versicherte Sache, welche einem Dritten anvertraut wurde, durch treuwidriges Verhalten dieses Dritten in Bereicherungsabsicht abhandenkommt.

G5.14 Neuwert

Als Neuwert gilt der Wert einer neuen gleichen Sache einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten der betroffenen Sache:

Als solcher gilt:

- der jeweils gültige Listenpreis. Wird die Sache in den Preislisten nicht mehr geführt, so ist der letzte Listenpreis, angepasst an die Preisentwicklung, massgebend;
- der Kauf- oder Lieferpreis, angepasst an die Preisentwicklung, sofern die Sache keinen Listenpreis hatte;
- die Summe der Kosten, die nötig sind, um die Sache mit gleicher Konstruktion und Leistung herzustellen; sofern weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden kann.